



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 01.12.2022

2022/350

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	15.12.2022	28

Betreff

Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH

Hier: Erweiterung des bestehenden Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH in § 7 Abs. 1; Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie § 8 Nr. 5

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, den bestehenden Gesellschaftervertrag in § 7 Abs.1 a auf 13 Mitglieder zu erweitern.
2. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel wählt gemäß § 7 Abs. 1 a des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH den

Bürgermeister Herrn Rajko Kravanja

als den für die Stadt zu entsendenden Vertreter in den Aufsichtsrat.

3. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, den bestehenden Gesellschaftervertrag in

§ 8 Nr. 5 Satz 3 für die von dem Gesellschafter Stadt Castrop-Rauxel zu entsendenden Mitglieder auf 7 Mitglieder zu erhöhen.

4. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel wählt für die Wahlperiode 2020 – 2025 neben den schon im Rat am 03. Dezember 2020 bestellten Aufsichtsratsmitgliedern sowie deren Stellvertretern weitere folgende 3 Mitglieder bzw. Stellvertreter in den Aufsichtsrat der Stadtwerke GmbH:

1. *Herrn/Frau*
2. *Herrn/Frau*
3. *Herrn/Frau*

1. *Herrn/Frau*
2. *Herrn/Frau*
3. *Herrn/Frau*

5. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, Stadtbaurätin Frau Bettina Lenort mit beratender Stimme in den Aufsichtsrat zu entsenden.
6. Die im Rat der Stadt Castrop-Rauxel vertretenen Fraktionen, die nicht über das Zugriffsverfahren nach § 50 III GO NRW (Hare-Niemeyer Zählverfahren) verfügen, können je ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden, das als persönlicher Gast (ohne Stimmrecht) an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen kann.

- *FWI:* *Herr/Frau*
- *FDP:* *Herr/Frau*
- *Linke:* *Herr Frau*
- *UBP:* *Herr/Frau*

R. Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Im Zuge der Konzessionsvergabeentscheidung der Stadt Castrop-Rauxel vom 29. September 2019 (Drucksache: 2019/202) und den danach erfolgten Übernahmeverhandlungen für das Strom- und Gasnetz hat sich die Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH als vollumfängliches Stadtwerk in Castrop-Rauxel etabliert. Für die Konzessionsvergabeverfahren Strom und Gas der Stadt Castrop-Rauxel werden auch aus der Sicht der Landeskartellbehörde keine Bedenken mehr entgegengebracht (Schreiben vom 10.11.2022).

Die ursprüngliche Einrichtung der Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH als Vertriebsstadtwerk mit Eigenerzeugungsanlagen umfasst einen Aufsichtsrat von 7 Mitgliedern, davon 4 Kommunalvertretern und 3 von dem Mitgesellschafter Gelsenwasser AG.

Die Neuausrichtung der Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH und die damit verbundenen Entscheidungs- und Aufsichts- bzw. Kontrollaufgaben machen es erforderlich, den bisherigen Aufsichtsrat auf 13 Mitglieder zu erweitern. Dies soll in Abstimmung mit der Mitgesellschafterin Gelsenwasser AG erfolgen.

Zukünftig sollen nach den Vorgaben nach dem § 7 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages für die Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH (Stand: 03. Dezember 2013) 7 Vertreter für die Stadt Castrop-Rauxel entsandt werden.

Nach Vorgaben des § 7 Abs. 1 des bestehenden Gesellschaftervertrages steht dem Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel bzw. einem von ihm beauftragten Gemeindebediensteten und 3 weiteren Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel gewählt werden, je ein Sitz zu. Letztmalig wurden in der Ratssitzung der Stadt Castrop-Rauxel am 03. Dezember 2020 für die Wahlperiode 2020 – 2025 (Drucksache: 2020/226) die Vertreter der Stadt Castrop-Rauxel bzw. deren Stellvertreter gewählt.

Als Vertreterin gemäß § 7. Abs.1 a wurde die

Erste Beigeordnete Frau Regina Kleff

vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel in den Aufsichtsrat bestimmt.

Nach Abschluss des Konzessionsvergabeverfahrens wird die Erste Beigeordnete Frau Regina Kleff ihr Mandat im Aufsichtsrat der Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH niederlegen und Bürgermeister Herr Rajko Kravanja soll gemäß Gesellschaftervertrag in den Aufsichtsrat entsandt werden.

Die bisherigen 3 gewählten Aufsichtsratsmitglieder bzw. deren Vertreter sollen um 3 weitere Mitglieder aus dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel sowie deren Vertretern ergänzt und erweitert werden.

Die Amtsdauer des Aufsichtsrates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Castrop-Rauxel mit der Maßgabe, dass der bestehende Aufsichtsrat bis zur Wahl des neuen Aufsichtsrates, längstens aber für 3 Monate in der Wahlperiode des Rates, im Amt verbleibt.

Bürgermeister Herr Rajko Kravanja ist in seiner Funktion als Hauptverwaltungsbeamter bzw. ein von ihm beauftragtes Gemeindemitglied somit gemäß § 7 Abs. 1 a des Gesellschaftervertrages Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH.

Rechtsgrundlage für das Verfahren zur Bestellung bzw. zum Vorschlag von Vertretern in den Aufsichtsräten von Juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde mittelbar und oder unmittelbar beteiligt ist, ist § 50 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein Westfalen (GO NRW), der das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW für entsprechend anwendbar erklärt.

Ferner ist der Gesellschaftervertrag in § 8 Nr. 5 zweiter Satz dahingehend zu ändern, dass nicht wie bisher mindestens **4** Mitglieder die Beschlussfähigkeit herstellen, sondern **7** Mitglieder.

Neue Formatierung für den Gesellschaftervertrag der Stadtwerke GmbH:

*„Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. **Der Aufsichtsrat ist in dieser neuen Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder an der***

Beschlussfassung teilnehmen und darauf in der Einberufung hingewiesen wurde. Sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter in dieser Sitzung verhindert, so übernimmt das älteste dazu bereite Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz. Dieses gilt entsprechend auch für die Einberufung des Aufsichtsrates“.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

B 20	EUV